

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2015

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 27. Februar 2015

Nr. 3

Tag	INHALT	Seite
10. 2. 15	Gesetz zur Umsetzung der Notariatsreform und zur Anpassung grundbuchrechtlicher Vorschriften	89
22. 12. 14	Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums zur Verlagerung der EU-Finanzkontrolle vom Finanz- und Wirtschaftsministerium an die Oberfinanzdirektion Karlsruhe	95
28. 1. 15	Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums zur Änderung der Mess- und Eich-Zuständigkeitsverordnung	95
28. 1. 15	Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums zur Änderung der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	96
29. 1. 15	Verordnung des Integrationsministeriums, des Kultusministeriums, des Sozialministeriums, des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Justizministeriums und des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zur Änderung und Schaffung von Gebührenregelungen für Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen und zur Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Integrationsministeriums	96
22. 2. 15	Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zum vorbeugenden Schutz von Rinderbeständen vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Schutzverordnung)	101
17. 12. 14	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart über das Naturschutzgebiet »Brachenleite bei Tauberbischofsheim«	107
—	Berichtigung des als Anlage zum Gesetz zu dem Staatsvertrag über die gemeinsame Errichtung einer Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik bei der Landesärztekammer Baden-Württemberg vom 17. Dezember 2014 (GBl. S. 823) veröffentlichten Staatsvertrages	110

Gesetz zur Umsetzung der Notariatsreform und zur Anpassung grundbuchrechtlicher Vorschriften

Vom 10. Februar 2015

Der Landtag hat am 4. Februar 2015 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

§ 105 des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826) wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe »(1)« wird gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Subdelegationsverordnung Justiz

§ 2 der Subdelegationsverordnung Justiz vom 7. September 1998 (GBI. S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Januar 2014 (GBI. S. 49, 52), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 13 und 14 werden wie folgt gefasst:

»13. Grundbuchordnung

auf Grund von § 1 Absatz 3 Satz 2, § 7 Absatz 3 Satz 3, § 81 Absatz 4 Satz 4, § 126 Absatz 1 Satz 3, § 127 Absatz 1 Satz 4, § 131 Absatz 2 Satz 2, § 133 a Absatz 5 Satz 3, § 135 Absatz 3, § 140 Absatz 1 Satz 4, § 148 Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 2 der Grundbuchordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1115), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786, 3796),

die Ermächtigungen nach § 1 Absatz 3 Satz 1, § 7 Absatz 3 Satz 1 und 2, § 81 Absatz 4 Satz 1, 2 und 5, § 126 Absatz 1 Satz 1, § 127 Absatz 1 Satz 1 bis 3, § 131 Absatz 2 Satz 1, § 133 a Absatz 5 Satz 1, § 135 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2, § 140 Absatz 1 Satz 3, § 148 Absatz 2 Satz 4 Halbsatz 1 der Grundbuchordnung;

14. Grundbuchverfügung

auf Grund von § 63 Satz 3 Halbsatz 2, § 67 Satz 2 und 3, § 74 Absatz 1 Satz 3, § 76 a Absatz 2 Satz 3, § 93 Satz 2, § 96 Absatz 3 Satz 3 und § 101 Satz 2 der Grundbuchverfügung in der Fassung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 115), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3719, 3721),

die Ermächtigungen nach § 63 Satz 3 Halbsatz 1, § 67 Satz 2 und 3, § 74 Absatz 1 Satz 3, § 76 a Absatz 2 Satz 1 und 2, § 93 Satz 1, § 96 Absatz 3 Satz 3 und § 101 Satz 1 der Grundbuchverfügung;«

2. Nummer 25 wird wie folgt gefasst:

»25. Schiffsregisterordnung

auf Grund von § 1 Absatz 2 Satz 2 und § 2 Absatz 3 Satz 2 (jeweils auch in Verbindung mit § 65 Absatz 1), § 89 Absatz 4 Satz 4, § 92 Satz 3 und § 93 Satz 1 (in Verbindung mit § 126 Absatz 1 Satz 3, § 127 Absatz 1 Satz 4, § 131 Absatz 2 Satz 2 und § 133 a Absatz 5 Satz 3 der Grundbuchordnung) der Schiffsregisterordnung in der Fassung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1134), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786, 3796),

die Ermächtigungen nach § 1 Absatz 2 Satz 1 und § 2 Absatz 3 Satz 1 (jeweils auch in Verbindung mit § 65 Absatz 1), § 89 Absatz 4 Satz 1, 2 und 5,

§ 92 Satz 1 und 2 und § 93 Satz 1 (in Verbindung mit § 126 Absatz 1 Satz 1, § 127 Absatz 1 Satz 1 bis 3, § 131 Absatz 2 Satz 1 und § 133 a Absatz 5 Satz 1 der Grundbuchordnung) der Schiffsregisterordnung;«

3. Nummer 35 wird wie folgt gefasst:

»35. Bundesnotarordnung

auf Grund von § 6 Absatz 4 Satz 2, § 7 Absatz 5 Satz 2, § 9 Absatz 1 Satz 2, § 25 Absatz 2 Satz 1, § 65 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2, § 67 Absatz 3 Nummer 3 Satz 4, § 96 Absatz 4 Satz 3, § 111 a Satz 4 und § 112 Satz 2 der Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2248, 2249),

die Ermächtigungen nach § 6 Absatz 4 Satz 1, § 7 Absatz 5 Satz 2, § 9 Absatz 1 Satz 2, § 25 Absatz 2, § 65 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2, § 67 Absatz 3 Nummer 3 Satz 4, § 96 Absatz 4 Satz 2, § 111 a Satz 3 und § 112 Satz 1 der Bundesnotarordnung.«

Artikel 3

Gesetz über das Versorgungswerk der Notarkammer Baden-Württemberg (Notarversorgungsgesetz – NotVG)

§ 1

Errichtung, Name, Aufgabe, Sitz

(1) Das Versorgungswerk der Notarkammer Baden-Württemberg wird als rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet.

(2) Das Versorgungswerk führt den Namen »Notarversorgungswerk Baden-Württemberg«.

(3) Das Versorgungswerk hat die Aufgabe, den in Baden-Württemberg bestellten Notaren zur hauptberuflichen Amtsausübung sowie den in einem Dienstverhältnis zum Land Baden-Württemberg und zur Notarkammer Baden-Württemberg stehenden Notarassessoren und deren Hinterbliebenen Versorgung nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Satzung zu gewähren. Es erbringt seine Leistungen ausschließlich aus eigenen Mitteln und Zuweisungen der Notarkammer Baden-Württemberg.

(4) Sitz des Versorgungswerks ist Stuttgart.

§ 2

Pflichtmitgliedschaft

(1) Dem Versorgungswerk gehören als Pflichtmitglieder die in Baden-Württemberg nach dem 31. Dezember 2017 bestellten Notare zur hauptberuflichen Amtsausübung sowie die in einem Dienstverhältnis zum Land Baden-

Württemberg und zur Notarkammer Baden-Württemberg stehenden Notarassessoren an. Dies gilt auch für Notare, die gemäß § 114 Absatz 2 der Bundesnotarordnung als bestellt gelten.

(2) Die Satzung kann bestimmen, dass

1. die Pflichtmitgliedschaft der Notarassessoren erst zu einem späteren Zeitpunkt im Laufe des Anwärterdienstes beginnt,
2. die Pflichtmitgliedschaft nicht eintritt, wenn Altersgrenzen, die in der Satzung festzulegen sind, überschritten sind, soweit es sich nicht um Notare handelt, die gemäß § 114 Absatz 2 der Bundesnotarordnung als bestellt gelten,
3. die Pflichtmitgliedschaft fortgesetzt werden kann, wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 in der Person eines Mitglieds fortfallen,
4. Ausnahmen oder Befreiungen von der Pflichtmitgliedschaft vorgesehen sind, wenn eine andere gleichwertige auf Gesetz beruhende Versorgung besteht.

§ 3

Organe

Die Organe des Versorgungswerks sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 4

Vorstand

(1) Der Vorstand des Versorgungswerks besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied des Vorstands müssen dem Versorgungswerk angehören.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstands weiter.

(3) Der Vorstand bestellt einen oder mehrere Geschäftsführer. Er kann die Verwaltung und Geschäftsführung des Versorgungswerks einer geeigneten juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts übertragen.

§ 5

Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch dieses Gesetz oder die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.

(2) Der Vorsitzende vertritt das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann Mitglieder des Vorstands einzeln zur Vornahme bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.

(3) Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Versorgungswerks. Der Mitgliederversammlung ist über die Lage des Versorgungswerks und die zu erwartende Geschäftsentwicklung nach Maßgabe der Satzung zu berichten.

§ 6

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über

1. die Satzung des Versorgungswerks und deren Änderung,
2. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
3. die Feststellung des Haushaltsplanes, des Jahresabschlusses und die Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
4. die Wahl der Rechnungsprüfer,
5. die Bestimmung der Grundlagen der Bemessung der Beiträge und Leistungen,
6. die Grundsätze der Vermögensanlage,
7. die Grundsätze der Aufwandsentschädigung und Unkostenerstattung des Vorstands,
8. die Übertragung der Verwaltung und Geschäftsführung des Versorgungswerks auf eine geeignete juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts und
9. die Bestellung von Ausschüssen.

Die Mitgliederversammlung kann zur gerichtlichen und außergerichtlichen Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen des Versorgungswerks gegen ein Mitglied des Vorstands einen Vertreter bestellen.

(2) Der Mitgliederversammlung können durch Satzung weitere Aufgaben vorbehalten werden.

(3) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden des Vorstands oder von zwei Mitgliedern des Vorstands einberufen. Ein Zehntel der Mitglieder des Versorgungswerks kann jederzeit unter Angabe der Tagesordnung eine Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen.

§ 7

Vertreterversammlung

(1) Die Satzung kann bestimmen, dass die Mitgliederversammlung aus Vertretern der Mitglieder (Vertreterversammlung) besteht. Die Satzung kann auch bestimmen, dass bestimmte Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorbehalten bleiben.

(2) Die Vertreterversammlung besteht aus mindestens 15 Vertretern, die von den Mitgliedern des Versorgungswerks durch allgemeine, unmittelbare, gleiche und geheime Briefwahl gewählt werden. Vertreter kann nur jede natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Person sein, die Mitglied des Versorgungswerks ist und nicht dem Vorstand angehört. Die Vertreter können nicht durch Bevollmächtigte vertreten werden. Mehrstimmrechte können ihnen nicht eingeräumt werden. Die Amtszeit der Vertreterversammlung beträgt vier Jahre ab ihrem ersten Zusammentreten. Das Weitere bestimmt die Satzung, insbesondere auf wie viele Mitglieder ein Vertreter entfällt.

(3) Die Vertreter sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Nach Ablauf der Amtszeit führen sie ihr Amt bis zur Wahl einer neuen Vertreterversammlung weiter. Fällt ein Vertreter vor Ablauf der Amtszeit weg, muss ein Ersatzvertreter an seine Stelle treten. Seine Amtszeit erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Vertreters. Jedes Mitglied kann jederzeit eine Abschrift der Liste der Vertreter verlangen. Die Mitgliederversammlung ist zur Beschlussfassung über die Abschaffung der Vertreterversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des Versorgungswerks beantragt wird. Regelungen dieses Gesetzes hinsichtlich der Mitgliederversammlung gelten entsprechend für die Vertreterversammlung.

§ 8

Beschlussfassung

Die Organe des Versorgungswerks beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein Beschluss über die Satzung und deren Änderung sowie über die Abberufung eines Mitglieds des Vorstands bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 9

Beiträge

(1) Die Mitglieder sind bis zum Eintritt des Versorgungsfalls zur Zahlung der satzungsgemäßen Beiträge verpflichtet. Der monatliche Beitrag ist nach näherer Maßgabe der Satzung einkommensbezogen und darf die Höchstgrenzen nach § 5 Absatz 1 Nummer 8 des Körperschaftsteuergesetzes nicht übersteigen.

(2) Das Versorgungswerk setzt die Beiträge durch Verwaltungsakt fest. Für Beiträge, die der Zahlungspflichtige eine Woche nach Fälligkeit noch nicht entrichtet hat, können Säumniszuschläge erhoben werden; § 24 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

§ 10

Leistungen

(1) Das Versorgungswerk gewährt seinen Mitgliedern und deren Hinterbliebenen nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Satzung folgende Leistungen:

1. Altersrente,
2. Hinterbliebenenrente,
3. Berufsunfähigkeitsrente.

Auf diese Leistungen besteht ein Rechtsanspruch. Leistungen an Notarassessoren müssen zumindest beamtenrechtlichen Grundsätzen entsprechen.

(2) Änderungen der Satzung, welche die Höhe der Leistungen betreffen, gelten auch für vor der Änderung eingetretene Leistungsfälle, es sei denn, die Satzung sieht eine abweichende Regelung vor.

§ 11

Verjährung

Ansprüche auf Leistungen und Beiträge verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Für die Hemmung, den Neubeginn und die Wirkungen der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

§ 12

Abtretung, Verpfändung, Pfändung

Ansprüche auf Leistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden. Für die Pfändung gilt § 54 des Ersten Buchs Sozialgesetzbuch entsprechend. Das Versorgungswerk kann fällig gewordene Beiträge gegen Leistungsansprüche aufrechnen.

§ 13

Gesetzlicher Forderungsübergang

§ 86 des Versicherungsvertragsgesetzes gilt entsprechend.

§ 14

Verwendung und Anlage der Mittel

Die Mittel des Versorgungswerks dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Leistungen und der notwendigen Verwaltungskosten sowie zur Bildung der erforderlichen Rückstellungen und Rücklagen verwendet werden und sind unter Beachtung von § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und den Regelungen der Anlageverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3913) in der jeweils geltenden Fassung anzulegen.

§ 15

Vorverfahren

Den Widerspruchsbescheid im Vorverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung erlässt der Vorstand.

§ 16

*Mitwirkungspflichten der Mitglieder
und ihrer Hinterbliebenen*

Die Mitglieder und ihre Hinterbliebenen sind verpflichtet, dem Versorgungswerk alle für die Mitgliedschaft, für die Beitragspflicht und für den Leistungsanspruch bedeutsamen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen Belege vorzulegen. Die Mitglieder sind auch verpflichtet, sich auf Verlangen medizinischen Untersuchungen nach näherer Weisung des Versorgungswerks zu unterziehen. Veränderungen haben die Mitglieder und ihre Hinterbliebenen dem Versorgungswerk unverzüglich mitzuteilen.

§ 17

Satzung

Die Satzung regelt die Erfüllung der Aufgaben des Versorgungswerks, insbesondere:

1. Beginn und Ende der Mitgliedschafts- und Versorgungsverhältnisse sowie Ausnahmen und Befreiungen,
2. die Bemessung und Zahlungsweise der Beiträge,
3. die Voraussetzungen und die Höhe der Leistungen,
4. die Beitragsrückgewähr an Mitglieder, die ohne Anspruch auf Leistungen ausscheiden,
5. das Geschäftsjahr,
6. die Grundsätze der Vermögensanlage,
7. den Umfang der Berichtspflicht und die Prüfung der Rechnungslegung,
8. die Aufgabenverteilung zwischen dem Vorstand und der Mitgliederversammlung und
9. die Einberufung und die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

§ 18

Aufsicht

(1) Das Justizministerium führt die Rechtsaufsicht über das Versorgungswerk; die Bestimmungen des § 118 Absatz 1 und 3 sowie der §§ 120 bis 125 der Gemeindeordnung gelten entsprechend. Die Versicherungsaufsicht führt das Finanz- und Wirtschaftsministerium oder die von ihm bestimmte nachgeordnete Behörde; die Bestim-

mungen der §§ 54 d, 55, 81, 83 und 89 VAG gelten entsprechend.

(2) Die Satzung und ihre Änderung bedürfen der Genehmigung des Justizministeriums; sie sind bekannt zu machen. Die Feststellung des Haushaltsplans sowie Beschlüsse über die Grundsätze der Vermögensanlage bedürfen der Genehmigung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums. Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Justizministeriums.

(3) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 87 und 106 bis 110 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg gelten für das Versorgungswerk nicht.

§ 19

Pflichtmitgliedschaft auf Antrag

(1) Notare, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits zur hauptberuflichen Amtsausübung in Baden-Württemberg bestellt sind, werden auf Antrag in das Versorgungswerk nach § 1 aufgenommen. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu stellen.

(2) Soweit bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Notare zur hauptberuflichen Amtsausübung Mitglieder des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg sind, hat es dabei sein Bewenden; die Regelung des Absatzes 1 bleibt unberührt. Sollten am 1. Januar 2018 bereits zum Notar bestellte Rechtsanwälte, die Mitglieder des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg sind, zu einem späteren Zeitpunkt zum Notar nach § 3 Absatz 1 der Bundesnotarordnung ernannt werden, werden sie auf Antrag in das Versorgungswerk nach § 1 aufgenommen. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach der Ernennung nach § 3 Absatz 1 der Bundesnotarordnung zu stellen.

(3) Pflichtmitglied auf Antrag kann nicht werden, wer bei der Antragstellung berufsunfähig ist oder das sechzigste Lebensjahr vollendet hat.

§ 20

Übergangsregelungen

(1) Solange kein Vorstand gewählt ist, werden die Geschäfte des Versorgungswerks durch den Präsidenten der Notarkammer Baden-Württemberg geführt und das Versorgungswerk durch ihn vertreten. Er beruft die Mitgliederversammlung des Versorgungswerks unverzüglich zu ihrer ersten Sitzung ein. Er leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes.

(2) Das Justizministerium wird ermächtigt, nach Anhörung der Notarkammer Baden-Württemberg durch Rechtsverordnung eine Gründungssatzung mit dem in § 17 festgelegten Inhalt zu erlassen oder zu ändern. Diese Gründungssatzung darf auch die in § 2 Absatz 2, § 5 Ab-

satz 1 und 3, § 6 Absatz 2, § 7 Absatz 1 und 2, § 9 Absatz 1 sowie § 10 Absatz 1 und 2 vorgesehenen Regelungen enthalten. Die Gründungssatzung kann durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Satzung gemäß § 17 geändert oder ersetzt werden. Wurde die Gründungssatzung durch die Mitgliederversammlung geändert oder ersetzt, sind Änderungen nach Satz 1 ausgeschlossen.

Artikel 4

Änderung des Landesgesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit

Das Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit vom 12. Februar 1975 (GBl. S. 116), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GBl. S. 85), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 werden die Wörter » , nach Bildung der Abteilungen nur die Notariate, bei denen eine Abteilung Freiwillige Gerichtsbarkeit besteht,« gestrichen.
2. § 4 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

»Die Dienstaufsicht über die grundbuchführenden Amtsgerichte richtet sich nach § 16 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit.«
3. § 17 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter »Abteilungen Freiwillige Gerichtsbarkeit und« gestrichen.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter »bei der Abteilung Freiwillige Gerichtsbarkeit« gestrichen und nach dem Wort »ist« die Wörter »vorbehaltlich Satz 3« eingefügt.
 - c) In Satz 3 werden nach dem Wort »ist« die Wörter »insoweit ausschließlich« eingefügt.
4. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden die Wörter »und Amtsverwalter« angefügt.
 - b) Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

»Der Präsident des Landgerichts kann bestimmen, wer Nachfolger im Sinne dieser Vorschrift ist.«
 - c) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

»Soweit ein Notarvertreter in der Abteilung Beurkundung und vorsorgende Rechtspflege verwendet wird, nimmt er insoweit die Amtsgeschäfte eines Notars als Amtsverwalter selbst wahr.«
5. § 29 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

»Die Notare und die Notarvertreter sind zugleich Grundbuchbeamte für die zum Notariatsbezirk gehörenden Grundbuchämter, soweit sie nicht bei der Abteilung Beurkundung und vorsorgende Rechtspflege verwendet werden.«
6. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

»(1) Die Grundbuchverfügung findet Anwendung, soweit nicht abweichende landesrechtliche Vorschriften bestehen.«

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter »§§ 136 und 143 Abs. 1 Satz 1« durch die Wörter »§§ 143 und 149 Absatz 1 Satz 1« ersetzt.

7. § 35 a Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

»(7) Die Absätze 1 und 3 bis 6 gelten entsprechend, wenn bis zum 31. Dezember 2017 ein Grundbuchamt aufgehoben und sein Bezirk einem Amtsgericht zugewiesen wird; an die Stelle des Präsidenten des Landgerichts tritt der Präsident oder der aufsichtführende Richter des grundbuchführenden Amtsgerichts. § 4 Absätze 1, 4 und 5 finden keine Anwendung. Die Zuständigkeiten innerhalb des Amtsgerichts bleiben unberührt. Der Ratschreiber der Grundbucheinsichtsstelle wird insoweit als Vertreter des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle tätig; anstelle von § 33 dieses Gesetzes ist § 12 c Absatz 4 der Grundbuchordnung anzuwenden.«

8. In § 49 Absatz 1 wird nach dem Wort »Geschäftsverteilung« die Angabe » , Nachfolge-« eingefügt und die Angabe »§ 19 und § 30« durch die Angabe »§§ 19, 22 und 30« ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Landesjustizkostengesetzes

Des Landesjustizkostengesetz in der Fassung vom 15. Januar 1993 (GBl. S. 110, ber. S. 244), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 9 des Gesetzes vom 14. Januar 2014 (GBl. S. 49, 52), wird wie folgt geändert:

1. In §§ 12 und 13 wird jeweils in der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 das Wort »bestellten« durch das Wort »tätigen« ersetzt.
2. § 13 a Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

»Im Sinne von Absatz 1 Satz 1 gilt auch ein in der Abteilung Beurkundung und vorsorgende Rechtspflege eines Notariats tätiger Notar für den betreffenden Notariatsbezirk als örtlich zuständig.«
3. In § 16 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:

»(1 a) Einem Notar, der in beiden Rechtsgebieten tätig ist, stehen die Kürzungsfreibeträge nach §§ 12 und 13 jeweils nur anteilig zu.«

Artikel 6

Änderung des Baden-Württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch

§ 30 des Baden-Württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 26. November 1974 (GBl. S. 498) wird aufgehoben.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg

Artikel 9 des Gesetzes zur Reform des Notariats- und Grundbuchwesens in Baden-Württemberg vom 29. Juli 2010 (GBI. S. 555, 558) wird aufgehoben.

Artikel 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Justizministeriums über die Nachweise bei der Abschreibung von Grundstücksteilen im Grundbuch vom 9. November 1995 (GBI. S. 803) außer Kraft.

(2) Artikel 3 tritt mit Ausnahme des § 20 Absatz 2 NotVG am 1. Januar 2018 in Kraft.

(3) Artikel 4 und 5 treten am 31. Dezember 2017 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 10. Februar 2015

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

DR. SCHMID	KREBS
GALL	UNTERSTELLER
STOCH	BONDE
STICKELBERGER	BAUER
HERMANN	ALTPETER
ÖNEY	DR. SPLETT
	ERLER

Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums zur Verlagerung der EU-Finanzkontrolle vom Finanz- und Wirtschaftsministerium an die Oberfinanzdirektion Karlsruhe

Vom 22. Dezember 2014

Auf Grund von § 4 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 14. Oktober 2008 (GBI. S. 313, 314) wird verordnet:

§ 1

Aufgabenübertragung

(1) Die Prüfaufgaben der funktionell unabhängigen Bescheinigenden Stelle für den Bereich EU-Agrar und EU-Forschung werden vom Finanz- und Wirtschaftsministerium an die Oberfinanzdirektion Karlsruhe verlagert.

(2) Die Durchführung der Prüfaufgaben der funktionell unabhängigen Stelle und Prüfbehörde für den EU-Strukturbereich wird vom Finanz- und Wirtschaftsministerium an die Oberfinanzdirektion Karlsruhe verlagert. Die Leitung der Prüfbehörde verbleibt im Ministerium für Finanzen und Wirtschaft.

§ 2

Sitz der Prüfbehörden

Der Sitz der Bescheinigenden Stelle für den Bereich EU-Agrar und EU-Forschung sowie der funktionell unabhängigen Stelle und Prüfbehörde für den EU-Strukturbereich verbleibt in Stuttgart.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 22. Dezember 2014 DR. SCHMID

Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums zur Änderung der Mess- und Eich-Zuständigkeitsverordnung

Vom 28. Januar 2015

Es wird verordnet auf Grund von

- § 40 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723),
- § 8 des Einheiten- und Zeitgesetzes in der Fassung vom 22. Februar 1985 (BGBl. I S. 409), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2008 (BGBl. I S. 1185),

jeweils in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Landesregierung über die Bestimmung der Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Einheiten im Messwesen und nach dem Eichgesetz vom 21. Juli 1970 (GBI. S. 407), zuletzt geändert durch Artikel 78 der Verordnung vom

17. Juni 1997 (GBl. S. 278, 287), im Einvernehmen mit dem Innenministerium:

Artikel 1

Die Mess- und Eich-Zuständigkeitsverordnung vom 19. März 2003 (GBl. S. 187), zuletzt geändert durch Artikel 81 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 74), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter »Gesetz über Einheiten im Messwesen und nach dem Eichgesetz« durch die Wörter »Mess- und Eichgesetz und nach dem Einheiten- und Zeitgesetz« ersetzt.
2. In § 1 Absatz 2 wird nach dem Wort »Ravensburg« das Wort »Stuttgart« eingefügt und das Wort »Ulm« durch das Wort »Dornstadt« ersetzt.
3. In § 2 werden die Wörter »§ 6 des Gesetzes über Einheiten im Messwesen und von § 16 des Eichgesetzes« durch die Wörter »§ 9 des Einheiten- und Zeitgesetzes sowie von § 48 Absatz 1 und § 54 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

STUTT GART, den 28. Januar 2015

DR. SCHMID

Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministeriums zur Änderung der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Vom 28. Januar 2015

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 4 Absatz 1 des Landesverwaltungsgesetzes vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313, 314),
2. § 36 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), in Verbindung mit § 11 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Februar 1990 (GBl. S. 75), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. März 2006 (GBl. S. 50, 52):

Artikel 1

In § 4 Absatz 4 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Februar 1990 (GBl. S. 75), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 25. November 2014 (GBl. S. 621, 623), werden in Nummer 2 die Wörter »Gesetz über Einheiten im Messwesen« durch die Wörter »Einheiten- und Zeitgesetz« ersetzt und in Nummer 3 wird das Wort »Eichgesetz« durch die Wörter »Mess- und Eichgesetz« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

STUTT GART, den 28. Januar 2015

DR. SCHMID

Verordnung des Integrationsministeriums, des Kultusministeriums, des Sozialministeriums, des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Justizministeriums und des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur zur Änderung und Schaffung von Gebührenregelungen für Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen und zur Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Integrationsministeriums

Vom 29. Januar 2015

Auf Grund von § 4 Absatz 2 und § 11 Absatz 1 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Gebührenverordnung Kultusministerium
Die Anlage (Gebührenverzeichnis) der Gebührenverordnung Kultusministerium vom 14. Mai 2012 (GBl. S. 360) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

»9	Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Qualifikationen	
9.1	Feststellung der Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen (je Bildungsabschluss)	100–630
9.2	Feststellung der Gleichwertigkeit einer im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikation einer staatlich anerkannten Erzieherin oder eines staatlich anerkannten Erziehers sowie von pädagogischem Personal entsprechend § 7 des Kindertagesbetreuungsgesetzes	100–630
9.3	Ablehnung eines Antrags	10–630
9.4	Rücknahme eines Antrags	0–630«.

2. Nummer 14.4 wird wie folgt gefasst:

»14.4	Feststellung der Gleichwertigkeit/Eignung als Dolmetscherin/Dolmetscher oder Übersetzerin/Übersetzer	
14.4.1	Feststellung der Gleichwertigkeit	100–630
14.4.2	Ablehnung eines Antrags	10–630
14.4.3	Rücknahme eines Antrags	0–630«.

Artikel 2

Änderung der Gebührenverordnung Sozialministerium

Die Anlage (Gebührenverzeichnis) der Gebührenverordnung Sozialministerium vom 6. Mai 2013 (GBl. S. 105) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 14.1.1 wird die Angabe »130–500« durch die Angabe »100–630« ersetzt.
2. In Nummer 14.1.9 wird die Angabe »50–300« durch die Angabe »100–630« ersetzt.
3. In Nummer 14.2.4 wird die Angabe »30–500« durch die Angabe »100–630« ersetzt.
4. Nummer 15 wird folgende Nummer 15.5 angefügt:

»15.5	Eigenständige Überprüfung ausländischer Berufsnachweise	100–630«.
-------	---	-----------

Artikel 3

Änderung der Gebührenverordnung MLR

Nummer 5 der Anlage (Gebührenverzeichnis) der Gebührenverordnung MLR vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 146), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Februar 2012 (GBl. S. 131), wird folgende Nummer 5.4 angefügt:

»5.4	Leistungen zur Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen im Zusammenhang mit der Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung und dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Baden-Württemberg	
5.4.1	Feststellung der Gleichwertigkeit	100–630
5.4.2	Ablehnung eines Antrags	10–630
5.4.3	Rücknahme eines Antrags	0–630«.

Artikel 4

Änderung der Gebührenverordnung MVI

Der Anlage (Gebührenverzeichnis) der Gebührenverordnung MVI vom 17. April 2012 (GBl. S. 266), geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 2012 (GBl. S. 712), wird folgende Nummer 15 angefügt:

»15	Öffentliche Leistungen nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz in Verbindung mit der Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung	
15.1	Feststellung der Gleichwertigkeit	100–630
15.2	Ablehnung eines Antrags	10–630
15.3	Rücknahme eines Antrags	0–630
15.4	Für die Erhebung von Auslagen gelten die allgemeinen Regelungen des Landesgebührengesetzes entsprechend.«	

Artikel 5

Verordnung des Justizministeriums über Gebühren und Auslagen für öffentliche Leistungen nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz im Geschäftsbereich des Justizministeriums (Gebührenverordnung BQFG JuM – GebVO BQFG JuM)

schäftsbereich des Justizministeriums erheben nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschrift Gebühren für öffentliche Leistungen nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz. Die Erhebung von Auslagen bestimmt sich nach den Vorschriften des Landesgebührengesetzes.

§ 1

Die nach der Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz-Zuständigkeitsverordnung zuständigen Stellen im Ge-

§ 2

Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.

Anlage

(zu § 2)

Gebührenverzeichnis

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
1	Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise und inländischer Ausbildungsnachweise	
1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr, sofern sich nicht aus den Nummern 1.2 und 1.3 etwas anderes ergibt	100–630
1.2	Ablehnung eines Antrags	10–630
1.3	Rücknahme eines Antrags	0–630
2	Widerspruch	
2.1	Vollständige Zurückweisung des Rechtsbehelfs	10–1 000
2.2	Rücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war	10–1 000

Artikel 6

Verordnung des Integrationsministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Integrationsministeriums (Gebührenverordnung IntM – GebVO IntM)

Höhe der Gebühren für öffentliche Leistungen, die die staatlichen Behörden, ausgenommen die Landratsämter, erbringen, in dem Gebührenverzeichnis (GebVerz IntM) festgesetzt, das dieser Verordnung als Anlage beigefügt ist. Die Erhebung von Auslagen bestimmt sich nach den Vorschriften des Landesgebührengesetzes (LGebG).

Für den Geschäftsbereich des Integrationsministeriums werden die gebührenpflichtigen Tatbestände und die

Anlage

Gebührenverzeichnis (GebVerz IntM)

A. Leistungsbereichsübergreifende Gebührentatbestände

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr	
	Ist für das Erbringen öffentlicher Leistungen in diesem Verzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr noch Gebührenfreiheit vorgesehen, kann in allen Fällen gemäß § 4 Absatz 4 LGebG eine Gebühr erhoben werden.	3–10 000
2	Befreiungen	
	Befreiung (Ausnahmebewilligung) von Rechtsvorschriften oder sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist.	10–5 000
3	Beglaubigungen	
3.1	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	3–150
3.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien, elektronischen Dokumenten, Ausdrucken elektronischer Dokumente und dergleichen,	
3.2.1	die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	10
3.2.2	in anderen Fällen für jede angefangene Seite	3
3.2.3	bei Schulzeugnissen in jedem Einzelfall, unabhängig von der Seitenzahl	3
3.3	Anmerkungen:	
3.3.1	Wird die Abschrift von der Behörde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nummer 5) hinzu.	
3.3.2	Für die Beglaubigung von Ausfertigungen, Abschriften oder Fotokopien von Urkunden werden keine Gebühren erhoben, wenn	
3.3.2.1	die um die Beglaubigung angegangene Behörde die Urkunden in Verwahrung hat und die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht bereits im Besitz beglaubigter Ausfertigungen, Abschriften oder Fotokopien ist oder war,	
3.3.2.2	die beglaubigten Ausfertigungen, Abschriften oder Fotokopien anstelle zurückzugebender Urkunden zu den Akten der Behörden ausgefertigt werden oder	
3.3.2.3	die Urkunden bei der Behörde verbleiben und der Antragstellerin oder dem Antragsteller anstelle der Urkunden beglaubigte Abschriften oder Fotokopien ausgehändigt werden.	
4	Besondere Verwaltungsgebühr	
	Für die Vornahme einer öffentlichen Leistung, die mutwillig beantragt oder erschwert worden ist, wird, wenn dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand verursacht wird, eine besondere Gebühr bis zu 1 500 Euro, mindestens 10 Euro, erhoben. Dies gilt nicht in den Fällen, für die das Landesgebührengesetz sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit vorsieht. Bei gebührenpflichtigen öffentlichen Leistungen wird die Gebühr nach Satz 1 neben der für die öffentliche Leistung festzusetzenden Gebühr erhoben.	
5	Schreibgebühren, Fotokopien sowie Ausdrücke elektronischer Dokumente	
5.1	Ausfertigungen und Abschriften (sofern sie nicht durch Fotokopie hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden,	
	je Seite	7,50
	Jede angefangene Seite wird als voll gerechnet. Der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet.	
5.2	Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind,	
	je Seite	15

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
5.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	10
5.4	Für Fotokopien und Ausdrücke elektronischer Dokumente werden erhoben:	
5.4.1	bei einem Format bis zu DIN A4	
	für die erste Seite	1,20
	für jede weitere Seite	0,80
5.4.2	bei einem größeren Format	
	für die erste Seite	1,60
	für jede weitere Seite	1,20
5.5	Abschriften und Fotokopien von Schulzeugnissen sowie Ausdrücke elektronischer Mehrfertigungen, unabhängig von der Seitenzahl, je Fertigung	1,20
6	Förmliche Rechtsbehelfe im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch)	
6.1	Zurückweisung des Rechtsbehelfs	20–5 000
6.2	Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war	10–1 500

B. Leistungsbereichsbezogene Gebührentatbestände

Nummer	Gegenstand	Gebühr Euro
7	Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise und inländischer Ausbildungsnachweise	
7.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr, sofern sich nicht aus den Nummern 7.2 und 7.3 etwas anderes ergibt	100–630
7.2	Ablehnung eines Antrags	10–630
7.3	Rücknahme eines Antrags	0–630

Artikel 7

Übergangsbestimmungen

Für eine gebührenpflichtige Amtshandlung nach den Artikeln 3, 5 oder 6, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, gelten die Bestimmungen dieser Verordnung mit der Maßgabe, dass keine Gebühren erhoben werden, wenn der Antrag zurückgenommen wird, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist.

Artikel 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 29. Januar 2015

Integrationsministerium

ÖNEY

Kultusministerium

STOCH

Sozialministerium

ALTPETER

*Ministerium für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz*

BONDE

Justizministerium

STICKELBERGER

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur

HERMANN

**Verordnung des Ministeriums für
Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
zum vorbeugenden Schutz von
Rinderbeständen vor einer Infektion mit
dem Bovinen Herpesvirus Typ 1
(BHV1-Schutzverordnung)**

Vom 22. Februar 2015

Auf Grund von § 38 Absatz 9 Halbsatz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 und 2 und § 26 Absatz 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) in Verbindung mit § 10 Absatz 2 Nummer 1 der Subdelegationsverordnung MLR vom 17. Februar 2004 (GBL. S. 115) wird verordnet:

§ 1

*Beauftragung von Betreuungstierärztinnen und
Betreuungstierärzten*

Tierhalterinnen und Tierhalter mit Rinderbeständen auf dem Gebiet des Landes Baden-Württemberg (Tierhalterinnen und Tierhalter) haben eine Tierärztin (Betreuungstierärztin) oder einen Tierarzt (Betreuungstierarzt) für die erforderlichen tierärztlichen Probenahmen, Untersuchungen und Impfungen gemäß der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpesvirus Typ 1 (BHV1-Verordnung) in der Fassung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3521), geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388, 390), zu beauftragen.

§ 2

Auskunftserteilung und Mitwirkung

Tierhalterinnen und Tierhalter haben der zuständigen Behörde die zur Durchführung der Probenahmen, Untersuchungen und Impfungen erforderlichen Angaben zu machen und die erforderliche Hilfe zu leisten. Insbesondere haben sie die Angaben nach Anlage 1 dieser Verordnung gegenüber der zuständigen Behörde zu machen und bei einem Wechsel der Betreuungstierärztin oder des Betreuungstierarztes unverzüglich Name und Anschrift der künftigen Betreuungstierärztin oder des künftigen Betreuungstierarztes mitzuteilen.

§ 3

Impfnachweise

Tierhalterinnen und Tierhalter sowie Betreuungstierärztinnen und Betreuungstierärzte haben über alle durchgeführten Impfungen einzeltierbezogene Nachweise zu führen. Die Betreuungstierärztinnen und Betreuungstierärzte haben der zuständigen Behörde unverzüglich nach

erfolgter Impfung die einzeltierbezogenen Impfnachweise vorzulegen.

§ 4

Untersuchungen

(1) Als Untersuchungseinrichtung für Untersuchungen gemäß § 2a der BHV1-Verordnung wird das Staatliche Tierärztliche Untersuchungsamt Aulendorf – Diagnostikzentrum bestimmt.

(2) Für die erforderlichen BHV1-Untersuchungen nach § 1 und Absatz 3 sind von den Betreuungstierärztinnen und Betreuungstierärzten ab 1. Januar 2016 aus dem Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HI-Tier Datenbank) erstellte Untersuchungsanträge zu verwenden.

(3) In Sanierungsbeständen (Rinderbestände mit Reagenten gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 3 der BHV1-Verordnung) haben Tierhalterinnen und Tierhalter, zusätzlich zu den regelmäßigen Kontrolluntersuchungen nach Abschnitt II der Anlage 1 der BHV1-Verordnung, bei einer Stichprobe von Tieren, die in direktem Kontakt mit Reagenten stehen (Kontaktgruppe), von der zuständigen Behörde in mindestens halbjährlichem Abstand Zwischenuntersuchungen durchführen zu lassen. Zur Berechnung der Stichprobengröße für Zwischenuntersuchungen nach Satz 1 ist der Probenschlüssel in Anlage 2 dieser Verordnung zu verwenden.

§ 5

Reagenten

(1) Reagenten gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 3 der BHV1-Verordnung sind nach Mitteilung des Untersuchungsergebnisses unverzüglich dauerhaft von den Tierhalterinnen und Tierhaltern als solche mit einer roten Ohrmarke mit der Aufschrift »BHV1« zu kennzeichnen.

(2) In Sanierungsbeständen ist die Bedeckung im Natursprung oder die künstliche Besamung von Reagenten verboten.

(3) Tierhalterinnen und Tierhalter haben bis zum 31. März 2015 alle bis zu diesem Zeitpunkt bekannten Reagenten gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 3 der BHV1-Verordnung aus ihren Rinderbeständen zu entfernen. Werden ab dem 1. April 2015 Reagenten in einem Rinderbestand festgestellt, so haben die Tierhalterinnen und Tierhalter diese unverzüglich zu entfernen.

(4) Abweichend von Absatz 3 kann das Regierungspräsidium in begründeten Einzelfällen auf schriftlichen Antrag genehmigen, dass Reagenten noch bis zum 30. Juni 2015 im Bestand verbleiben dürfen, wenn deren Entfernung eine unbillige Härte für die Tierhalterin oder den Tierhalter bedeutet und Gründe der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

(5) Reagenten dürfen nur

1. unmittelbar zur Schlachtung abgegeben werden oder
2. unmittelbar oder über Sammelstellen, auf die ausschließlich nicht BHV1-freie Rinder aufgetrieben werden, in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einen Drittstaat ohne BHV1-Bekämpfungsprogramm ausgeführt werden.

Dabei muss, gemäß Nummer 4 der Anlage 2 der Viehverkehrsverordnung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 204) in der jeweils geltenden Fassung, sichergestellt sein, dass Reagenten beim Transport nicht in Kontakt zu BHV1-freien Tieren kommen.

§ 6

Impfverbot

(1) Mit Ablauf des 28. Februar 2015 ist in allen Rinderbeständen auf dem Gebiet des Landes Baden-Württemberg die Impfung von Rindern gegen die BHV1-Infektion verboten.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die zuständige Behörde Ausnahmen für Rinder genehmigen, die aus Baden-Württemberg verbracht werden sollen, sofern der Bestimmungsstaat oder der Bestimmungsbetrieb eine Impfung verlangt.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann die zuständige Behörde im Einzelfall nach einer Risikobewertung befristet Ausnahmen vom Impfverbot für Rinderbestände genehmigen oder Impfungen anordnen, wenn dies aufgrund der betrieblichen epidemiologischen Situation erforderlich ist.

§ 7

Einstellungsverbot

(1) In einen Rinderbestand dürfen ab 1. April 2015 nur noch BHV1-freie Rinder gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 1 der BHV1-Verordnung eingestellt werden, die nicht gegen BHV1 geimpft worden sind und für die eine amtstierärztliche Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 oder 3 der BHV1-Verordnung vorliegt. Die Einstellung mit amtstierärztlicher Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 der BHV1-Verordnung ist nur zulässig bei Bezugnahme auf § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a der BHV1-Verordnung.

Abweichend von Satz 1 und 2 können Rinder, die nicht gegen BHV1 geimpft worden sind, von einer Gesundheitsbescheinigung gemäß Muster 1 des Anhangs F der Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. 121 vom 29. Juli 1964, S. 1977), zuletzt geändert durch Richtlinie 2000/20/EG (ABl. L 163 vom 4. Juli 2000, S. 35), in der jeweils geltenden Fas-

sung, begleitet werden, in der unter Abschnitt C Nummer II.3.3 folgender Text eingefügt wird:

1. »Die Tiere erfüllen die zusätzlichen Garantien bezüglich infektiöser boviner Rhinotracheitis gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a der Entscheidung 2004/558/EG der Kommission« oder
2. »Die Tiere erfüllen die zusätzlichen Garantien bezüglich infektiöser boviner Rhinotracheitis gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d der Entscheidung 2004/558/EG der Kommission«.

Ergänzend zu dem Text unter Nummer 2 muss bescheinigt werden, dass eine Untersuchung mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das Virus der BHV1-Infektion durchgeführt worden ist.

(2) Rinder im Alter von über 28 Tagen, bei denen im Bestandszeugnis nach Anlage 3 der BHV1-Verordnung attestiert wird, dass die Rinder des Herkunftsbestandes insgesamt oder teilweise gegen die BHV1-Infektion geimpft sind, müssen zusätzlich von einer Erklärung der abgebenden Tierhalterin oder des abgebenden Tierhalters, oder der Händlerin oder des Händlers, nach dem Muster der Anlage 3 begleitet sein, dass das betreffende Rind nicht gegen die BHV1-Infektion geimpft wurde. Die Erklärung ist nicht erforderlich, wenn für das Rind ein negatives Untersuchungsergebnis auf Antikörper gegen das Virus der BHV1-Infektion vorliegt, das nicht älter als 14 Tage sein darf.

(3) Abweichend von Absatz 1 dürfen Rinder eingestellt werden, die die Anforderungen des § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe d der BHV1-Verordnung erfüllen und von einer amtstierärztlichen Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 der BHV1-Verordnung bei Bezugnahme auf § 1 Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe d der BHV1-Verordnung begleitet werden. Statt einer amtstierärztlichen Bescheinigung nach Satz 1 können die Rinder von einer Gesundheitsbescheinigung gemäß Muster 1 des Anhangs F der Richtlinie 64/432/EWG begleitet werden, in der unter Abschnitt C Nummer II.3.3 der Text »Die Tiere erfüllen die zusätzlichen Garantien bezüglich infektiöser boviner Rhinotracheitis gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Entscheidung 2004/558/EG der Kommission« eingefügt wird, und zudem bescheinigt wird, dass eine Untersuchung mit negativem Ergebnis auf Antikörper gegen das Virus der BHV1-Infektion durchgeführt worden ist.

(4) Abweichend von Absatz 1 dürfen Rinder aus freien Beständen, die gegen eine BHV1-Infektion geimpft worden sind, mit Genehmigung der zuständigen Behörde noch bis zum 30. Juni 2015 in einen Rinderbestand eingestellt werden, sofern im aufnehmenden Bestand noch überwiegend geimpfte Rinder vorhanden sind und es im Einzelfall zur Bestandsauffüllung nach Abgabe der Reagenten erforderlich ist.

(5) Abweichend von Absatz 1 dürfen mit Genehmigung der zuständigen Behörde vorübergehend gegen die

BHV1-Infektion geimpfte Rinder aus freien Beständen auf Gemeinschaftsweiden, Ausstellungen und Tier-schauen eingestallt werden.

(6) Die Tierhalterin oder der Tierhalter hat Rinder, die entgegen Absatz 1 bis 5 in einen Rinderbestand eingestallt wurden, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde unverzüglich aus seinem Bestand zu entfernen oder entfernen zu lassen.

(7) Das Einstellungsverbot gilt nicht für das innerbetriebliche Umstallen von Rindern.

(8) Amtstierärztliche Bescheinigungen über die BHV1-Freiheit, Gesundheitsbescheinigungen und Tierhaltererklärungen sind von den Tierhalterinnen und Tierhaltern, welche die Rinder einstellen, ab Erhalt fünf Jahre aufzubewahren.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a TierGesG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 2 die erforderlichen Angaben nicht oder nicht richtig macht oder die erforderliche Hilfe nicht leistet,
2. § 5 Absatz 1 einen Reagenten nicht unverzüglich oder nicht richtig kennzeichnet,
3. § 5 Absatz 3 Reagenten nicht oder nicht rechtzeitig aus Rinderbeständen entfernt,
4. § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 oder 2 Reagenten abgibt,

5. § 5 Absatz 5 Satz 2 nicht sicherstellt, dass Reagenten beim Transport nicht mit BHV1-freien Tieren in Kontakt kommen,

6. § 6 Absatz 1 nach dem 28. Februar 2015 ein Rind gegen die BHV1-Infektion impfen lässt,

7. § 6 Absatz 3 eine angeordnete Impfung nicht durchführen lässt,

8. § 7 Absatz 1 bis 3 ein Rind einstellt, das die Anforderungen nicht erfüllt,

9. § 7 Absatz 4 oder 5 ein Rind ohne Genehmigung einstellt,

10. § 7 Absatz 6 ein Rind nicht unverzüglich entfernt oder entfernen lässt,

11. § 7 Absatz 8 amtstierärztliche Bescheinigungen, Gesundheitsbescheinigungen oder Tierhaltererklärungen nicht fünf Jahre aufbewahrt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 32 Absatz 3 TierGesG in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu 30 000 Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die BHV1-Schutzverordnung vom 23. November 1999 (GBL. S. 694) und die BHV1-Schutzverordnung vom 16. Februar 2013 (GABl. S. 174) außer Kraft.

STUTTGART, den 22. Februar 2015

BONDE

Anlage 1
(zu § 2)

**Erklärung zur Beauftragung der Betreuungstierärztin oder des Betreuungstierarztes
nach BHV1-Schutzverordnung**

Erklärung der Tierhalterin/ Tierhalters*:

Registriernummer des Tierbestandes: _____

Nummer bei der Tierseuchenkasse: _____

Vor- und Zuname Tierhalterin/Tierhalter*: _____

Postanschrift Tierhalterin/Tierhalter*: _____

Abweichende Adresse Tierbestand: _____

Beauftragte/r Betreuungstierärztin/-tierarzt*: _____

Adresse: _____

Telefon- und Faxnummer: _____

Mailadresse: _____

12-stellige Registriernummer (HIT): _____

Mein Bestand ist ein

- Milchviehbestand
 Mutterkuhbestand
 Mastbestand
 Fresseraufzuchtbestand
 Gemischter Bestand

Mein Bestand umfasst insgesamt _____

Rinder
davon Milchkühe
Mutterkühe
Mastrinder
Kälber
Zuchtrinder

- BHV1-freier Bestand
 BHV1-Sanierungsbestand

Name der Molkerei und Liefernummer _____

.....
Wohnort Datum Unterschrift Tierhalterin/Tierhalter*

Erklärung der/des Betreuungstierärztin/des Betreuungstierarztes:

Hiermit erkläre ich, dass ich von der Tierhalterin/dem Tierhalter* beauftragt wurde.

.....
Datum Unterschrift beauftragte/r Betreuungstierärztin/Betreuungstierarzt*, Praxisstempel

*Nichtzutreffendes streichen

Probenschlüssel zur Untersuchung einer Stichprobe

(nach Cannon & Roe; mit einer Sicherheit von 95 Prozent kann bei entsprechender Bestandsgröße und Probenzahl und 5 Prozent Prävalenzschwelle eine Infektion mit BHV1 festgestellt werden)

Bestandsgröße	Probenzahl
10	10
20	19
30	26
40	31
50	35
60	38
70	40
80	42
90	43
100	45
120	47
140	48
160	49
180	50
200	51
250	53
300	54
350	54
400	55
450	55
500 - 600	56
700 – 1 200	57
1 400 – 4 000	58
5 000 – 10 000	59
> 10 000	60

Anlage 3
(zu § 7 Absatz 2)

Erklärung der abgebenden Tierhalterin oder des abgebenden Tierhalters, dass nachfolgendes Rind oder nachfolgende Rinder nicht gegen eine BHV1-Infektion geimpft wurden

12-stellige Registriernummer des
Herkunftsbestandes

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Vor- und Zuname Tierhalterin/Tierhalter*:

Postanschrift Tierhalterin/Tierhalter*:

Abweichende Adresse Tierbestand:

Ich erkläre, dass das folgende Rind/ die folgenden Rinder* aus meinem Bestand mit der Ohrmarkennummer/den Ohrmarkennummern* (Ländercode beispielsweise „DE“ (Deutschland) und 10-stellige Nummer)

nicht gegen die BHV1- Infektion geimpft wurde/wurden*.

.....
Wohnort

Datum

Unterschrift

*Nichtzutreffendes streichen

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Stuttgart über das Naturschutzgebiet
»Brachenleite bei Tauberbischofsheim«**

Vom 17. Dezember 2014

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Erklärung zum Schutzgebiet
- § 2 Schutzgegenstand
- § 3 Schutzzweck
- § 4 Allgemeine Verbote
- § 5 Verbote von baulichen und anderen Maßnahmen
- § 6 Regeln für die Landwirtschaft
- § 7 Regeln für die Forstwirtschaft
- § 8 Regeln für die Ausübung der Jagd
- § 9 Bestandsschutz
- § 10 Schutz- und Pflegemaßnahmen
- § 11 Befreiungen
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme
- § 14 Inkrafttreten

Auf Grund des § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) sowie der §§ 26 Abs. 1 und 73 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 13. Dezember 2005 (GBl. 2005 S. 745, ber. 2006 S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 449, 471) sowie auf Grund von § 28 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 1. Juni 1996 (GBl. 1996 S. 369, ber. S. 327), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 2009 (GBl. S. 645, 658), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

(1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Tauberbischofsheim, Main-Tauber-Kreis, werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Brachenleite bei Tauberbischofsheim«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 64,4 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet umfasst die Plateauflächen des ehemaligen Standortübungsplatzes Tauberbischofsheim östlich von Tauberbischofsheim zwischen dem

Waldgebiet »Moosig« im Nordwesten und den Waldgebieten »Grünsfelder Tannen« und »Lauswinkel« im Osten und Südosten.

Einbezogen sind dabei nach dem Stand vom 10. Oktober 2014 auf dem Gebiet der Stadt Tauberbischofsheim, Gemarkung Tauberbischofsheim, ganz oder teilweise die Gewanne »Moosig«, »Walddistrikt Moosig«, »Lange Gewinn« und »Brachenleite«.

(3) Das Naturschutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 10. Oktober 2014 im Maßstab 1:25 000 mit einer durchgezogenen roten Linie umgrenzt und flächig rot punktiert sowie in einer Detailkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 10. Oktober 2014 im Maßstab 1:2 500 mit durchgezogener roter, rot angeschummerter Linie eingetragen.

Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.

§ 3

Schutzzweck

(1) Schutzzweck ist der Erhalt und die Entwicklung von extensiv bewirtschaftetem Grünland im Komplex mit Saumgesellschaften, Hecken und Hutewaldbereichen über Hauptmuschelkalk, insbesondere

- a. der Erhalt und die Entwicklung von Kalkmagerrasen, wärmeliebenden Saumgesellschaften im Komplex mit Hecken;
- b. der Erhalt und die Entwicklung von großflächigen Magerrasen über Hauptmuschelkalk aus einem Komplex aus halbruderalen Halbtrockenrasen und Magerasen;
- c. der Erhalt und die Entwicklung von artenreichen mageren Flachlandmähwiesen;
- d. der Erhalt und die Entwicklung von strukturreichen Übergangsbereichen zwischen Wald- und Offenlandstandorten.

(2) Schutzzweck ist auch der Erhalt und die Entwicklung der Lebens-, Fortpflanzungs-, Nahrungs- und Ruhestätten der an diese Standorte angepassten Tier- und Pflanzenarten.

§ 4

Allgemeine Verbote

(1) Es sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Handlungen verboten.

- (2) Insbesondere ist es im Naturschutzgebiet verboten,
 - 1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

2. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 3. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
 4. die ausgewiesenen Wege zu verlassen;
 5. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art zu befahren oder Fahrzeuge abzustellen; hiervon ausgenommen sind Krankenfahrstühle, Segways und Elektrofahrräder mit Tretunterstützung beziehungsweise nicht zulassungs-/versicherungspflichtige Elektrofahrräder;
 6. das Gebiet außerhalb ausgewiesener Wege mit Fahrrädern zu befahren;
 7. das Reiten außerhalb ausgewiesener Wege;
 8. Feuer zu machen oder zu unterhalten sowie Feuerwerk abzubrennen;
 9. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
 10. außerhalb ausgewiesener Wege Filmarbeiten durchzuführen.
- (3) Bei der **Nutzung der Grundstücke** ist es insbesondere verboten,
1. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
 2. die Bodengestalt insbesondere durch Abgrabungen oder Aufschüttungen zu verändern;
 3. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;
 4. oberirdische Gewässer oder das Grundwasser in ihrer chemischen, physikalischen oder biologischen Beschaffenheit zu beeinträchtigen;
 5. neu aufzuforsten, Christbaumkulturen, Schmuckreisigkulturen oder Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;
 6. Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel außerhalb von intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen zu verwenden; ausgenommen ist eine mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmte Borkenkäferbekämpfung;
 7. Feldraine, ungenutztes Gelände, Hecken, Gebüsche, Bäume, Staudenfluren und Magerrasen zu beeinträchtigen;
 8. außerhalb der im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten Bereiche Pferche einzurichten oder land- oder forstwirtschaftliche Produkte zu lagern.
- (4) Insbesondere bei **Erholung, Freizeit und Sport** ist es verboten,
1. mit bespannten Fahrzeugen zu fahren;
 2. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;

3. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere Luftsportgeräte (zum Beispiel Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme, Freiballone oder Flugmodelle) zu starten oder zu landen;
4. Abfälle oder Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
5. Veranstaltungen durchzuführen; hiervon ausgenommen sind naturkundliche Veranstaltungen.

§ 5

Verbote von baulichen Maßnahmen

Im Naturschutzgebiet ist es verboten, **bauliche Maßnahmen** durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie zum Beispiel

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze, sonstige Verkehrsanlagen oder Leitungen anzulegen, zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
4. Plakate, Banner, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

§ 6

Regeln für die Landwirtschaft

Für die landwirtschaftliche Bodennutzung gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis erfolgt und die Grundsätze und Ziele des Naturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt. Wild lebenden Tieren und Pflanzen ist ausreichend Lebensraum zu erhalten. Mahd- und Beweidungstermine sind im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde festzulegen.

§ 7

Regeln für die Forstwirtschaft

(1) Für die **forstwirtschaftliche Bodennutzung** gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 nicht, wenn sie in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ordnungsgemäß erfolgt und die Grundsätze und Ziele des Naturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt. Voraussetzung ist insbesondere, dass die Bewirtschaftung mit der Maßgabe erfolgt, dass

1. Tothölzer, Höhlenbäume und Horstbäume bis zu ihrem natürlichen Verfall erhalten werden, es sei denn, dass dies aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht nicht möglich ist oder die Gefahr von Insektenkalamitäten besteht;
 2. die Zusammensetzung der Baumarten überwiegend aus standortheimischen Arten der potenziell natürlichen Vegetation entsprechend den Standortverhältnissen gefördert wird;
 3. die temporäre Lagerung forstwirtschaftlicher Produkte im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgt.
- (2) Das Verbot des § 5 Nr. 2 gilt hinsichtlich der Anlegung von für die Bewirtschaftung des Waldes erforderlichen Wegen nicht, wenn sie im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgt.

§ 8

Regeln für die Ausübung der Jagd

Für die **Ausübung der Jagd** gelten die Verbote des § 4 Abs. 2 nicht, wenn sie ordnungsgemäß erfolgt und die Grundsätze und Ziele des Naturschutzgesetzes sowie den Schutzzweck dieser Verordnung berücksichtigt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. die Fallenjagd außerhalb des Waldes unterbleibt;
2. keine Tiere ausgewildert werden;
3. keine Futterstellen außerhalb des Waldes angelegt werden;
4. Wildäcker nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde angelegt werden;
5. außerhalb des Waldes keine Kirrplätze und Ablenkungsfütterungen angelegt werden;
6. das Schutzgebiet im Zusammenhang mit der Ausübung der Jagd und nur auf befestigten und ausgewiesenen Wegen mit Kraftfahrzeugen befahren wird, es sei denn, das Verlassen dieser Wege ist zu Transportzwecken unumgänglich und erfolgt unter Berücksichtigung des Schutzzwecks;
7. die Jagdausübung schonend in Übereinstimmung mit dem Schutzzweck und unter Berücksichtigung wertvoller Pflanzenstandorte erfolgt;
8. keine Jagdhundeausbildung erfolgt.

Das Verbot des § 5 Nr. 1 gilt nicht für die Errichtung von Hochsitzen, sofern diese in Abstimmung mit der höheren Naturschutzbehörde, aus naturbelassenem Holz und im Anschluss an vorhandene, hochwüchsige Gehölze errichtet werden.

§ 9

Bestandsschutz

Unberührt bleibt die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und der in der De-

tailkarte ausgewiesenen Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

§ 10

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden unter besonderer Berücksichtigung der sich aus den Anforderungen des Biotop- und Artenschutzes ergebenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele in einem Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt. Im Übrigen können Schutz- und Pflegemaßnahmen auch durch Einzelanordnung der höheren Naturschutzbehörde festgelegt werden. § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

§ 11

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde Befreiung erteilen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 80 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet eine der nach §§ 4–7 dieser Verordnung verbotenen Handlung vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 2 Nr. 7 LJagdG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet entgegen § 8 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

§ 13

Öffentliche Auslegung, Einsichtnahme

(1) Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart in Stuttgart und beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis in Tauberbischofsheim auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(2) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 1 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

STUTTGART, den 17. Dezember 2014 SCHMALZL

Verkündungshinweis:

Nach § 76 des Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745) ist eine Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Stuttgart geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

**Berichtigung des als Anlage zum Gesetz
zu dem Staatsvertrag über die gemeinsame
Errichtung einer Ethikkommission
für Präimplantationsdiagnostik bei der
Landesärztekammer Baden-Württemberg
vom 17. Dezember 2014 (GBl. S.823)
veröffentlichten Staatsvertrages**

In § 12 des Staatsvertrages über die gemeinsame Errichtung einer Ethikkommission für Präimplantationsdiagnostik bei der Landesärztekammer Baden-Württemberg muss es statt »Vertragsurkunden« richtig lauten »Ratifikationsurkunden«.

HERAUSGEBER
Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG
Staatsministerium, Amtsrat Alfred Horn
Fernruf (07 11) 21 53-302.

VERTRIEB
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI
Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN
Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 65 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN
Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 4,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

Einband- decken 2014

Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg

Postfach 10 43 63
70038 Stuttgart
Telefax 07 11/6 66 01-34

Der **Verkaufspreis** für eine Einbanddecke beträgt **12 EUR** einschließlich **Porto** und Verpackung.

Ausführung: Ganzleinen mit Goldfolienprägung wie in den Vorjahren.

Die Lieferung erfolgt gegen Rechnung bei telefonischer oder schriftlicher Bestellung an die Versandstelle des Gesetzblattes für Baden-Württemberg.

Die Auslieferung der Einbanddecken erfolgt voraussichtlich im März 2015.

Das Sachregister nebst zeitlicher Übersicht zum Jahrgang 2014 **wird den Beziehern** im März 2015 **kostenlos** zugesandt.
